

# **BGer 9C 271/2016 vom 2. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_271\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_271_2016)

FR: TF 9C 271/2016 du 2 juin 2016

IT: TF 9C 271/2016 del 2 giugno 2016

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das kantonale Gericht legt die rechtlichen Grundlagen über den Ausstand einer Gerichtsperson zutreffend dar. Zu ergänzen ist, dass mit Bezug auf die Verfahrensführung eine Befangenheit besonders krasse oder ungewöhnliche Versäumnisse und Mängel voraussetzt (z.B. Urteil 2C\_19/2016 vom 12. Januar 2016 E. 2).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erwog, der pauschale Verweis auf die über zehn Jahre zurückliegende Tätigkeit von Sozialversicherungsrichter C.\_\_\_\_\_ für die Beschwerdegegnerin vermöge keine Vorbefasstheit zu begründen. Auch der in den Erwägungen des Entscheids vom 29. Oktober 2015 enthaltene Hinweis auf die gesetzlich vorgesehene Sanktionierungsmöglichkeit bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht ( Art. 7b Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2 ATSG ) lasse das Ausstandsbegehren nicht als begründet erscheinen.

### **E. 2.2**

Die vorinstanzlichen Erwägungen sind in jeder Hinsicht zutreffend. Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was geeignet wäre, deren Richtigkeit in Frage zu stellen. Unbegründet ist namentlich der Einwand, Sozialversicherungsrichter C.\_\_\_\_\_ habe sich im Entscheid vom 29. Oktober 2015 bereits "dezidiert" zu seiner Position geäußert. Das kantonale Gericht hatte in jenem, im Übrigen in Dreierbesetzung gefällten Entscheid darauf hingewiesen, "eine weitere unbegründete Verzögerung der Begutachtung" werde als Verletzung der Mitwirkungspflicht gewertet und könnte nachteilige Konsequenzen nach sich ziehen. Nachdem die Beschwerdeführerin in Zusammenhang mit der Anordnung der medizinischen Begutachtung bereits zweimal eine offensichtlich unzulässige Beschwerde beim Bundesgericht erhoben hatte (Nichteintretensentscheide 9C\_474/2014 vom 14. Juli 2014 und 9C\_918/2015 vom 18. Dezember 2015), ist der Hinweis auf mögliche nachteilige Folgen weiterer unbegründeter Verfahrensverzögerungen in keiner Weise geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Nicht nachvollziehbar ist schliesslich, weshalb die weit zurückliegende Tätigkeit des Sozialversicherungsrichters C.\_\_\_\_\_ für die IV-Stelle mit dem - legitimen - Hinweis auf die gesetzlichen Sanktionierungsmöglichkeiten bei Verletzung der Mitwirkungspflicht in Verbindung stehen und einen Anschein der Befangenheit begründen soll.

### **E. 3**

Die Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid ( Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG ) erledigt.

**E. 4**

Die Gerichtskosten sind entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.